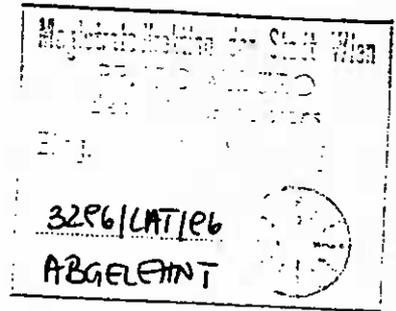


GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta Sander (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. 1. 1996
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung
betreffend Wahl der Kontaktfrauen

BEGRÜNDUNG



Nach § 34 des vorliegenden Entwurfs sollen Kontaktfrauen auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem amtsführenden StadträtIn für Personalangelegenheiten bestellt werden.

Kontaktfrauen sind den Vertrauenspersonen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes direkt vergleichbar, insbesondere bei denjenigen Dienststellen, bei denen kein Dienststellenausschuß eingerichtet ist. Aufgrund der den Kontaktfrauen zukommenden Aufgaben und ihrer Stellung ist ein möglichst vorbehaltloses Vertrauen der Kolleginnen, für die sie als Ansprechperson fungieren sollen, unabdingbar. Dieselben Erwägungen waren bekanntlich auch bei der Entscheidung, daß die Personalvertreter von den Bediensteten der Dienststellen gewählt werden sollen (und nicht etwa durch einen Stadtrat bestellt!), ausschlaggebend.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

§ 34 hat folgendermaßen zu lauten:

"Für jede Dienststelle im Sinn des § 4 Abs. 4 des Wiener Personalvertretungsgesetzes ist eine Bedienstete zur Kontaktfrau zu wählen; für Dienststellen mit mehr als 300 weiblichen Bediensteten ist eine weitere Kontaktfrau zu wählen. Für die Wahl sind die §§ 15 bis 29 des Wiener Personalvertretungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß das aktive Wahlrecht nur den weiblichen Bediensteten zukommt. Die Kontaktfrauen müssen dem Personalstand der Dienststelle angehören."

Abs. 2 entfällt.

Wien, am 26. 1. 1996

J. Sander
Friedrich Han
H. Weber
...